

§ 1 Allgemeines

1) Diese Bedingungen gelten in allen Geschäftsbeziehungen, in denen metrotek Lieferungen und Leistungen für den Kunden erbringt. Diese haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn metrotek ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

2) metrotek schließt auf der Grundlage dieser Bedingungen Einzelverträge mit Kunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung oder Vertragsdurchführung von metrotek zustande. Mangels gesonderter Vereinbarung bestimmt sich der Umfang der von metrotek zu erbringenden Leistung nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung von metrotek und den vorliegenden Bedingungen.

3) Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Eine Beschaffungsgarantie bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch metrotek. Produkt- und Projektbeschreibungen und ähnliches sind keine Garantiezusagen.

§ 2 Preise

1) An angebotene Preise bleibt metrotek bis zum Ablauf der im Angebot bestimmten Bindungsfrist gebunden, im übrigen sind sie freibleibend.

2) Die Preise gelten ab Karlsruhe ohne Verpackung, Zoll und Transportkosten. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, aber mangels gesonderter Vereinbarung ohne Nebenleistungen wie Installation, Implementierung, Einführung, Schulung, Pflege, Spesen, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen. Die jeweiligen Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von metrotek.

3) Falls fehlende Informationen, unklare Zielsetzung oder Aufgabenstellung zu einem Mehraufwand bei metrotek führt, wird metrotek diesen Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung stellen, wenn der Kunde trotz Aufforderung durch metrotek die Angaben nicht korrigiert.

§ 3 Zahlung

1) Rechnungen von metrotek sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Das Recht, Zahlung zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2) Bei Zahlungsverzug des Kunden darf metrotek Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

3) Bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere Zahlungsverzug, kann metrotek weitere Leistungen von Vorauszahlung und vorherigem Ausgleich aller noch offener Forderungen abhängig machen. metrotek kann jederzeit angemessene Abschlagszahlung oder Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, zu dem Kunden noch keine laufende Geschäftsbeziehung besteht oder sonstige berechtigte Gründe vorliegen.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

1) Der Kunde unterstützt metrotek umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, regelmäßige Überprüfung von neuen Einspielungen, Zwischenprüfung der Arbeitsergebnisse, Tests usw. Der Kunde benennt einen qualifizierten entscheidungsbefugten Koordinator für notwendige Informationen, Spezifikationen, Tests und sonstige Mitwirkungspflichten. metrotek ist berechtigt, einen anderen Koordinator zu verlangen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

2) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale des Produktes - so wie im Angebot beschrieben - bekannt und er trägt das Risiko, dass dies seinen Wünschen und Bedürfnissen, insbesondere bez. Infrastruktur und Systemumgebung entspricht. Er trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, also Arbeitsplatz, Mitarbeiter, Rechnerzeit, systemtechnische Umgebung, sowie den Umfang und die Strukturierung der erforderlichen Daten, getrennt vom Geschäftsbetrieb des Kunden, usw.

3) Für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik und den normalen Datenverarbeitungsbetrieb ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die bei ihm eingesetzte

Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises kann metrotek immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen man in Berührung kommen kann, gesichert sind. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung seiner Pflichten trägt der Kunde allein.

§ 5 Lieferung

1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. metrotek ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Kunden transportzuversichern.

2) Mangels besonderer Vereinbarung sind Liefer- und Leistungsfristen Cirka-Fristen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

3) Die Einhaltung einer Leistungszeit setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und vollständig erfüllt. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem metrotek durch Umstände, die metrotek nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, Krankheit, höhere Gewalt, Ausfall technischer Einrichtungen, Nichtbelieferung durch Zulieferer) daran gehindert ist, Leistung zu erbringen. metrotek ist bemüht, den Kunden über absehbare Verzögerungen zu informieren und die genannten Fristen gleichwohl einzuhalten.

§ 6 Gefahrübergang

1) Die Gefahr geht mit Übergabe oder der von metrotek geforderten Abnahme auf den Kunden über.

2) Nach Durchführung der Lieferung oder Leistung kann metrotek vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Diese Erklärung ist binnen vier Wochen abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist. Sie gilt als abgegeben, wenn der Kunde ohne Vorbehalt bezahlt oder wenn er innerhalb von vier Wochen nach Lieferung oder Leistung nicht schriftlich wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel rügt.

3) Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe bzw. Abnahme infolge von Umständen, die metrotek nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Übergabe- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Tritt eine Unmöglichkeit der Leistung während des Abnahmeverzuges ein und/oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 7 Mängelhaftung

Sachmängel 1) metrotek übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Leistung bei Übergabe an den Kunden keinen Fehler aufweist, die deren Wert oder Tauglichkeit nicht unerheblich vermindert; bei Software erstreckt sich die Mängelhaftung darauf, dass die Programmfunktionen entsprechend der Programmbeschreibung ausführbar sind.

2) Mängel werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Übergabe der Leistung an den Kunden durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von metrotek behoben. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Lieferung eines folgenden Updates erfolgen. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn metrotek mit der Leistung in Verzug ist und die Leistung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Dauer nicht ausgeführt hat. Das Recht auf Minderung ist auf die Fälle unerheblicher Mängel beschränkt und ist ansonsten ausgeschlossen. Bei Arglist und bei Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatz gilt die gesonderte Haftungsregelung.

3) Der Kunde kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn er auftretende Mängel metrotek unverzüglich schriftlich mitteilt, den Mangel wenn möglich konkret und reproduzierbar beschreibt und metrotek bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren (bei Software u.a. durch DFÜ Zugang zur Software und -umgebung) unterstützt.

4) Mängelansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt oder wenn Lieferungen und Leistungen vom Kunden oder Dritten

unberechtigt verändert werden und dies wesentlichen Einfluss auf den jeweiligen Mangel und den zu seiner Beseitigung erforderlichen Aufwand haben.

5) metrotek ist berechtigt, Aufwendungen, die im Rahmen der Mängelhaftung nicht von metrotek zu verantworten sind, gesondert in Rechnung zu stellen.

6) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei metrotek sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von metrotek Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Rechtsmängel: 1) Führt die Benutzung der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland, wird metrotek auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird metrotek den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2) Die für Rechtsmängel genannten Verpflichtungen von metrotek sind vorbehaltlich der Haftungsregelung für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Kunde metrotek unverzüglich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichtet, der Kunde metrotek in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. metrotek die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, metrotek alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

3) Der Kunde steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit von ihm zur Erfüllung der Leistung zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise bei metrotek eingebrachten Software aller Art keine Rechte, insbesondere gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Wird metrotek von dritter Seite wegen einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch metrotek in Anspruch genommen, so stellt der Kunde bereits jetzt metrotek von diesen Ansprüchen (incl. Anwaltskosten) frei, unter der Voraussetzung, dass metrotek den Kunden unverzüglich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichtet und dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

§ 8 Haftung

1) Auch bei sorgfältigster und umfangreichster Prüfung kann die absolute Fehlerfreiheit von Software nicht gewährleistet werden. Dies ist den Parteien bekannt und insofern übernimmt metrotek keine Haftung.

2) metrotek haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden

bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens und

bei Übernahme einer Garantie

Vertragstypisch vorhersehbarer Schaden

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und erheblichen Pflichtverletzungen haftet metrotek, wenn keine der in obiger Ziffer bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Sonstige Fälle

metrotek haftet, wenn keiner der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und unerheblichen Pflichtverletzungen, beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, max. € 50.000,00.

Mitverschulden und Datensicherung

Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Kunde anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige

Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von metrotek verschuldeten Datenverlust haftet metrotek deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von dem Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien, die Rekonstruktion der Daten, die bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3) Die Haftung ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens metrotek oder seiner Erfüllungsgehilfen - generell ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter unberechtigt, also insbesondere nicht zur Fehlerberichtigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, Eingriffe in das System durchführt und dadurch Funktionsstörungen entstehen, es sei denn, der Eingriff beruht nachweislich auf Anweisung von metrotek.

4) Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit weitergehende Schäden durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. insb. Betriebsausfallversicherung).

5) Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach obigen Abschnitten gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt; Nutzungsrechte

1) Mangels besonderer Vereinbarung räumt metrotek dem Kunden mit Überlassung der Software die nicht ausschließliche und nicht übertragbare schuldrechtliche Befugnis ein, die Software im Unternehmen des Kunden auf einem Rechner und für eigene betriebliche Zwecke des Kunden zu nutzen, also nicht zum Nutzen für Dritte (z.B. Rechenzentrum oder Clearingstelle). Alle weiteren Schutzrechte - insbesondere das Urheberrecht und die daraus folgenden Verwertungsrechte - an der Software (incl. Programme, Materialien, Handbücher, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) stehen im Verhältnis zwischen metrotek und dem Kunden ausschließlich metrotek zu.

2) metrotek behält sich an Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Kunden vor, sowie das Recht, die Einräumung der Nutzungsrechte gegenüber dem Kunden zu widerrufen, wenn der Kunde mit der Zahlung für mehr als vier Wochen in Verzug gerät.

3) Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von metrotek. Diese wird erteilt, wenn sichergestellt ist, dass der Kunde die Nutzung der Software einstellt, sich der Nutzungsumfang der Software beim neuen Nutzer nicht erhöht und der neue Nutzer die Beschränkung seiner Nutzungsbefugnis und die Rechte von metrotek an der Software respektiert.

4) Der Kunde darf die Software nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigen. Jede weitere Vervielfältigung der Software und/oder ihre Bearbeitung außerhalb einer notwendigen Fehlerberichtigung, Übersetzung und/oder weitere Verbreitung sind ohne ausdrückliche einzelvertragliche Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch metrotek verboten. Copyrightvermerke und Marken von metrotek sind zu beachten.

5) Zu Testzwecken überlassene Software darf nur zu Testzwecken und nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

6) metrotek ist berechtigt, den Kunden und die erbrachte Leistung als Referenz zu benennen.

§ 10 Schlussvorschriften

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt bei Telefax und bei Email mit gesetzlich anerkannter qualifizierter elektronischer Signatur.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist mit Ausnahme des § 57 (Zahlungsort) ausgeschlossen.